

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Vendredi, 22 mars 1901.

N^o 16.

Freitag, 22. März 1901.

Arrêté du 8 mars 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels dite « Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg ».

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels dite « Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg », ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 24 février 1901;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels dite « Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg » est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 8 mars 1901.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement.
EYSCHEN.

Beschluß vom 8. März 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung des Statuts des Unterstützungsvereins „Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg“ betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungsvereins „Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg“, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung dessen Statuts;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 24. Februar 1901;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mtz.;

In Anbetracht, daß das Statut des genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

Art. 1. Der Unterstützungsverein „Sterbekassenverein der Feldhüter des Großherzogthums Luxemburg“ wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 8. März 1901.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

ANNEXE.

Statut des Sterbekassenvereins der Feldhüter des Grossherzogthums Luxemburg.

KAPITEL I. — Bildung und Zweck des Vereins.

Art. 1. Vom 8. März 1901 ab ist unter der Benennung « Sterbekassenverein der Feldhüter » eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse errichtet.

Art. 2. Der Verein hat seinen gesetzlichen Sitz in Luxemburg.

Art. 3. Zweck des Vereins ist: Beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegattin, wenn dieselbe vor dem Manne stirbt, den Hinterbliebenen zur Bestreitung der durch den Todesfall entstehenden Kosten aus gemeinschaftlichen Mitteln eine sofort zahlbare einmalige Geldunterstützung zu gewähren.

KAPITEL II. — Zusammensetzung des Vereins.

Art. 4. Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche sich allen durch das Statut oder durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzten Bestimmungen unterworfen haben und demgemäss an den Vortheilen des Vereins theilnehmen.

Art. 6. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohlthaten, ihre Rathschläge, oder durch beliebige Geldspenden zur Wohlfahrt des Vereins beitragen, ohne an dessen Unterstützungen theilzunehmen. Sie haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

KAPITEL III. — Aufnahme- und Ausschluss-Bedingungen.

Art. 7. Aufnahmefähig als wirkliche Mitglieder sind alle Feldhüter bis zum 50. Lebensjahre einschliesslich.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand vermittelt Abstimmen, mit Stimmenmehrheit, auf Sicht eines schriftlichen Gesuches, welchem ein Gesundheitsattest und ein authentisches stempelfreies Schriftstück über das Alter des Betreffenden beizufügen sind. Die jetzt im Dienst stehenden über 50 Jahre alten Feldhüter können ausnahmsweise, jedoch nur binnen einem Jahre nach Bildung des Vereines und gegen Entrichtung der in Art. 27, 28 und 34 vorgesehenen Gebühren aufgenommen werden. Dieselbe Ausnahme gilt für diejenigen, welche etwa erst nach Ablauf des 50. Lebensjahres in den Dienst treten.

Art. 8. Die Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch

den Vorstand aufgenommen und sind obigen Bestimmungen nicht unterworfen.

Art. 9. Von Rechts wegen ausgeschlossen sind die wirklichen Mitglieder, die innerhalb drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Vereinskassirers ihren Beitrag nicht entrichtet haben; doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift verschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstand befindet.

Art. 10. Mitglieder, welche unfreiwillig aus ihrer dienstlichen Stellung entlassen worden sind, werden ebenfalls von der Liste des Vereins gestrichen.

Ist jedoch die unfreiwillige Entlassung erfolgt wegen Altersschwäche, andauernder Krankheit oder Unglücksfall, so kann der Betreffende Mitglied des Vereins bleiben.

Art. 11. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt:

- 1° wegen Verurtheilung zu einer Criminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirft;
- 2° wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen;
- 3° wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Art. 12. Ausser dem oben unter Nr. 1 vorgesehenen Fall einer Verurtheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich am bestimmten Tag und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 13. Die Entlassung, der freiwillige Austritt, die Streichung und der Ausschluss gehen auf keine Rückerstattung Recht. Doch können, kraft eines Beschlusses der Generalversammlung, die eingezahlten Beträge dem austretenden Mitgliede heimgezahlt werden, falls dasselbe zu einer andern anerkannten Hilfskasse übertritt und es sich um eine einfache Uebertragung der Gelder von einer Kasse auf die andere handelt.

Art. 14. Aus dem Verein freiwillig einmal ausgetretene Mitglieder können unter den durch Art. 7 vorge-

schriftlichen Bedingungen wieder aufgenommen werden, wenn selbe alle seit ihrem Austritt nicht geleisteten Beträge nachzahlen.

KAPITEL IV. — *Verwaltung.*

Art. 15. Der Verein wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, welcher zugleich das Kassenwesen besorgt, und zwei Verwaltungskommissaren besteht.

Art. 16. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt. Sie werden unter den wirklichen Mitgliedern oder den Ehrenmitgliedern erwählt. Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet, abgesehen von der Ersetzung einzelner verstorbenen oder abdankenden Mitglieder alle drei Jahre zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Das ersetzte oder abdankende Mitglied bleibt im Amte bis zum Monate, welcher auf seine Ersetzung folgt.

Art. 17. Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Um beschlussfähig zu sein, müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 18. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus. Jedoch kann demjenigen Mitgliede, welches das Amt des Schriftführers und Kassiers versieht, eine Entschädigung durch Beschluss der Generalversammlung zuerkannt werden, welche jedoch fünfzig Franken nicht übersteigen darf. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und den Revisoren werden als Reisekosten die Auslagen für ein Retourhillet 3. Klasse vergütet.

Art. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Präsident benachrichtigt die Mitglieder wenigstens drei Tage vor der Zusammenkunft.

Art. 20. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung des Statuts. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen, er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er ordnet die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der Generalversammlungen an.

Art. 21. Der Vice-Präsident vertritt nöthigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle seine Befugnisse übertragen

kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsübungen.

Art. 22. Der Schriftführer ist beauftragt mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitglieder-Register und legt dem Verwaltungsrath die Aufnahmegesuche und sonstige Mittheilungen vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 23. Derselbe besorgt die Einnahmen und Auszahlungen und trägt sie in ein durch den Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Kassenbuch ein. In jeder Generalversammlung legt er einen detaillirten schriftlichen Rechnungsbericht über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Vorsitzenden oder dem hierzu delegirten Mitgliede des Verwaltungsrathes visirt sein müssen. Er behündigt den Mitgliedern bei deren Aufnahme ein Exemplar des Statuts, worauf die Zahlung der Aufnahmegebühr vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln und deren Hinterlegung bei der Generaleinnahme und die Hinterlegungs-Erklärung gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten und einem hierzu delegirten Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnete Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 24. Die Verwaltungskommissare haben die Kassenoperationen zu überwachen, alle Rechnungen und Bücher, sowie die Rechnungsberichte des mit dem Kassenwesen betrauten Verwaltungsmitgliedes genau zu prüfen und wenigstens zweimal im Jahre die Kasse zu revidiren. Dieselben fertigen einen Bericht aus, welcher in der nächsten Generalversammlung verlesen wird. Sie haben ausserdem das Abstimmungsgeschäft zu überwachen und für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Die eingegangenen Erkundigungen theilen sie in den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit.

Art. 25. Der Verein tritt periodisch nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse zusammen. Der Vorsitzende kann die Generalversammlung entweder eigenmächtig oder auf Verlangen des Verwaltungsrathes, oder auf ein von 15 wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen. Ausser diesen Zusammenkünften wird jedes Jahr im Monat Januar eine Generalversammlung abgehalten, welche speziell für die Ablage und Prüfung der

Rechnungen, die Erörterung der die Gesellschaft interessierenden Fragen, eventuell die Erneuerung des Verwaltungsrathes bestimmt ist. In dieser Generalversammlung legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des vergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage. Diese Rechnungsablage wird acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, gedruckt oder durch Anschlag mitgetheilt.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben wenigstens fünf Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

Art. 26. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse der Versammlungen ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern erforderlich. Jedoch ist eine zweite neu einberufene Versammlung über eine schon vorgelegte Tagesordnung in allen Fällen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden wirklichen Vereinsmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung (Stimmzettel) vollzogen.

Findet Stimmengleichheit bei Ernennungen statt, so hat der Älteste der Gewählten den Vorrang.

KAPITEL V. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.

Art. 27. Die wirklichen Mitglieder haben bei ihrem Eintritt folgende Aufnahmegebühr zu entrichten:

Bei einem Alter von 25 bis 30 Jahren = Fr.	2.50
» » » 31 » 35 » = »	5.00
» » » 36 » 40 » = »	7.50
» » » 41 » 45 » = »	10.00
» » » 46 » 50 » = »	13.75
» » » 51 » 55 » = »	17.50
» » » 56 » 60 » = »	21.25
» » » 61 » 65 » = »	26.25
» » » 66 » 70 » = »	31.25
» » » 71 » 75 » = »	37.50
» » » 76 » 80 » = »	43.75
» » » 81 und darüber = »	50.00

Nach Ablauf eines Jahres von dem Datum der Bildung des Vereins an gerechnet, ist die Aufnahmegebühr für die jetzt im Dienst stehenden, nicht über 50 Jahre alten Feldhüter nach dem Alter folgendermassen festgestellt:

Bei einem Alter von 25 bis 30 Jahren = Fr.	20.00
» » » 31 » 35 » = »	30.00
» » » 36 » 40 » = »	40.00
» » » 41 » 45 » = »	50.00
» » » 46 » 50 » = »	60.00

Die Zahlung der Aufnahmegebühr muss binnen längstens drei Monaten erfolgen.

Quittung über die erfolgte Zahlung ist zugleich Aufnahme-Urkunde, deren Datum den Beginn der Unterstützungsberechtigung feststellt.

Art. 28. Des Weitern verpflichten sich die wirklichen Mitglieder:

- 1° einen jährlichen Beitrag von 5 Franken zu zahlen;
- 2° die in Art. 34 vorgesehenen aussergewöhnlichen Beiträge behufs Bildung und Erhaltung eines Reservefonds zu leisten;
- 3) die Funktionen, die ihnen von dem Verwaltungsrath oder von der Versammlung übertragen werden, auszuüben.

Denjenigen, welche erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bildung des Vereins, resp. nach einem vollendeten Dienstjahre oder später ihr Aufnahmegesuch einreichen, kann der Eintritt in den Verein nur unter der Bedingung gestattet werden, dass dieselben ausser der Aufnahmegebühr alle seit der Bildung des Vereins resp. seit ihrem Amtsantritt von den Mitgliedern des Vereins geleisteten gewöhnliche und aussergewöhnliche Beiträge nachzahlen.

Art. 29. Der Verwaltungsrath bestimmt die Art der Beitragserhebung. Dem Mitgliede steht es frei, seine Beiträge auf eine beliebige Zeit im Voraus zu leisten.

Art. 30. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in dem Statut vorgesehen sind.

KAPITEL VI. — Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Art. 31. Die in Art. 3 erwähnte Unterstützung ist vorläufig festgesetzt auf den resp. Betrag von:

- 1° 200 Franken, oder
- 2° 300 Franken, oder
- 3° 400 Franken,

je nachdem das betreffende Mitglied entweder:

- 1° weniger als 4 volle Jahre, oder
 - 2° 4 aber weniger als 6 volle Jahre, oder
 - 3° wenigstens 6 volle Jahre dem Verein angehört hat.
- Die Summe wird ausbezahlt beim Tode:

- 1° des wirklichen Mitgliedes,
- 2° dessen Ehegattin, sofern der Gatte noch lebt.

Nach dem Tode des Gatten kann die Wittve Mitglied des Vereins werden, aber ohne Stimmberechtigung. Sie zahlt die Hälfte des in Art. 28 vorgesehenen jährlichen Beitrages und es wird nach ihrem Tode eine Unterstützung in Höhe der Hälfte der oben festgestellten Sätze an ihre Erben ausbezahlt. Bei Wiederverheirathung geht sie ihres Rechtes verlustig und erhält die eingezahlten Gelder zurück. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gleich nach dem Todesfall an die Empfangsberechtigten, und haben letztere zu dem Zwecke einen vom Bürgermeister ausgestellten stempelfreien Todtenschein mit Angabe der Erbberechtigten an den Präsidenten des Vereins einzusenden.

Art. 32. Als Empfangsberechtigte werden angesehen der Wittwer, die Wittve, Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern und Grosseltern des resp. der Verstorbenen oder eine von diesen testamentarisch bezeichnete Person, sofern solche unmittelbar nach dem Tode bekannt ist. Diejenige Person, welche die Unterstützungssumme in Empfang nimmt und hierfür quittirt, halt sich stark für die übrigen Erbberechtigten und hat sich mit diesen über den ihnen zukommenden Theil zu verständigen, sowie denselben auszuzahlen.

Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so fällt die Unterstützung, nach Abzug der Kosten für Arzt, Medikamente, Pflege und Begräbnisskosten, an den Verein zurück.

KAPITEL VII. — Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1° den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder;
- 2° den Beiträgen der Ehrenmitglieder;
- 3° den Privat-Schenkungen oder Vermächnissen;
- 4° den Staats- oder Gemeindegzuschüssen;
- 5° den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Es wird ein Reservefonds gebildet, dessen Betrag vorläufig auf 20,000 Fr. festgelegt ist. So lange dieser Betrag nicht erreicht ist, bezahlen die wirklichen Mitglieder monatlich einen aussergewöhnlichen Beitrag von Fr. 0,10. Dieser aussergewöhnliche Beitrag wird ebenfalls jedesmal erhoben, wenn der Reservefonds unter 20,000 Fr. heruntersinkt. Die aussergewöhnlichen Einnahmen werden dem Reservefonds beigefügt, falls die Geber nicht anders bestimmen. Der Ueberschuss an gewöhnlichen Einnahmen kann ebenfalls dem Reservefonds beigefügt werden. Der also gebildete Reservefonds darf

nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu diesem Reservefonds gehören, hat der Verwaltungsrath gutzuheissen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 35. Wenn über 400 Fr. Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss von wenigstens 25 Fr. unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzuführen oder je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es für Luxemburgischer Staatsrente, sei es mit Genehmigung der Regierung in andern öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeanleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der Generaleinnahme hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der Luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 36. Die Vereinsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zwecke verwendet werden.

KAPITEL VIII. — Statut-Abänderung, Auflösung und Liquidirung, Schlichten etwanger Streitsachen.

Art. 37. Jeder Antrag auf Abänderung des Statuts oder der Reglemente muss dem Verwaltungsrat unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2. des Grossherzoglichen Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 38. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speciell zu diesem Zweck

wenigstens drei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathen hat; dieselbe muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art 39. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennende

Schiedsrichter geschlichtet. Unterlasst eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist. Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der Generalversammlung zu Euelbrück, am 22. April 1900, und, gemäss Auftrag der Generalversammlung, in den Sitzungen des Verwaltungsrathes zu Mersch am 13. Mai und 9. Dezember 1900 und 20. Januar 1901.

Der Vorstand

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 8 mars 1901 portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société d'épargne « Biene » à Larochette.

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société d'épargne « Biene » à Larochette, ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 24 février 1901;

Vu la loi du 11 juillet 1891, complétée par celle du 14 février 1900 et l'arrêté grand-ducal du 22 juillet 1891, complété par celui du 15 décembre 1900;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société d'épargne « Biene » à Larochette est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluss vom 8. März 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Sparvereins „Biene“ in Fels betreffend.

Nach Einsicht des Gesuches des Sparvereins „Biene“ in Fels, wegen gesetzlicher Anerkennung sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 24. Februar 1901;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891, ergänzt durch dasjenige vom 14. Februar 1900 und des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891, ergänzt durch denjenigen vom 15. Dezember 1900;

In Anbetracht, daß das Statut des genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente im Einklang steht;

Beschließt :

Art. 1. Der Sparverein „Biene“ in Fels wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 8 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 8. März 1901.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

ANNEXE.

Statuten des Sparvereins « Biene » in Fels.

I. Zweck des Vereines.

Art. 1. Der Sparverein «Biene» mit dem Sitze Fels ist eine Genossenschaft, welche zum Zwecke hat, unter Vermittlung bequemer Gelegenheit, von den Mitgliedern kleine wöchentliche Ersparnisse zu sammeln und bis zur Rückzahlung zinstragend anzulegen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 2. Jegliche im Grossherzogthum ansässige Person, die über 18 Jahre alt ist, kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder bewirkt der Vorstand durch Eintragen in die Vereinsliste und zwar aller Personen, die über 18 Jahre alt sind, auf ihr mündliches oder schriftliches Begehren mit Ausnahme der verheirateten Frauen, welche der Ermächtigung ihres Ehemannes bedürfen, eventuell der Ermächtigung des Friedensrichters, falls der Ehemann sich weigert, abwesend ist oder im Unvermögen seinen Willen gesetzmäÙig zu äussern.

Art. 4. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Theilschein und ein Quittungsbuch, in welches die gemachten Einzahlungen eingetragen werden, welches ausserdem die Statuten enthält, und hat als Aufnahmegebühr 50 Centimes zu entrichten. Verloren gegangene Theilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Feststellung und gegen eine Vergütung von 50 cts. durch Duplicate ersetzt.

Art. 5. Der Besitz eines Theilscheines auf den Sparverein «Biene» schliesst den Beitritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung der Statuten in sich.

III. Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder.

Art. 6. Die Einlagen müssen wöchentlich an einem vom Vorstande zu bestimmenden Tage, Stunde und Ort und zwar zum Voraus gemacht werden zu Händen eines

bestellten Einnehmers, welcher darüber quittiert, dem Verein gegenüber haftbar und verpflichtet ist, die erhobenen Gelder rechtzeitig der Hauptkasse zuzuführen.

Art. 7. Der wöchentliche Beitrag, zu welchem das einzelne Mitglied beim Eintritt in den Verein sich verpflichtet hat, bleibt für dasselbe bis zur Rückzahlung der Ersparnisse stets der gleiche.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10 Centimes; jeder höhere Beitrag muss ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Die Einzahlungen geschehen zu Gunsten der Mitglieder. Jedoch können Väter und Vormünder zu Gunsten ihrer Kinder oder Mündel unter 18 Jahren die betreffenden Einzahlungen vornehmen.

Art. 10. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen bis das gesammelte Kapital nebst Zins- und Zinseszinsen mit Einschluss von sonstigen statutenmässig zulässigen Zuwendungen dem tausenfachen Betrag einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 11. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 10 festgesetzten Termin austreten will, erhält gegen Rückgabe des Theilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner eingezahlten Wocheneinlagen binnen Monatsfrist zurück. Hat das betreffende Mitglied 52 Wochen eingezahlt und belaufen sich seine Einlagen auf mindestens 30 Franken, so werden ihm mit dem Kapital zugleich die Zinsen ausbezahlt, gemäss dem alljährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzten Zinsfusse.

Art. 12. Wer nachträglich dem Sparverein beitreten will, hat ausser der Aufnahmegebühr von 50 Centimes sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen zu entrichten.

Art. 13. Geschehen seitens eines Mitgliedes die Einlagen aufänglich zu Gunsten einer minderjährigen Person unter 18 Jahren, so kann letztere nach Ablauf ihres 18. Jahres und auf Antrag des ersteren gebührenfrei als Mitglied aufgenommen werden und selbständig die Einzahlungen fortsetzen, während das früher zahlende Mitglied ohne weiteren Anspruch an den Verein, gegen Rückgabe des Antheilscheines und Quittungsbuches ausscheidet.

Den unter solchen Umständen neu eintretenden Mitgliedern wird ein diesbezüglicher Antheilschein ausgestellt, sowie das Quittungsbuch zu weiteren Spareinlagen ausgeliefert.

Art. 14. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten gegen Rückgabe des Antheilscheines und Quittungsbuches das Guthaben ausbezahlt gemäss den Bestimmungen des Art. 11.

Art. 15. Es steht jedem Mitglied frei, am Zahlungstage mehrere Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 16. Befindet sich Jemand mit seinen Einlagen vier Wochen im Rückstande, so wird er gemahnt und hat hierfür 50 Centimes Mahngebühr zu entrichten. Erfolgt keine Zahlung binnen der folgenden zwei Wochen, so wird dem betreffenden Mitglied für jede rückständige Woche 10 Prozent seines wöchentlichen Beitrages angerechnet. Wer 22 Wochen nach geschehener Mahnung keine Beiträge bezahlt hat, geht seiner Mitgliedschaft ohne Weiteres verlustig und erhält seine Einlagen ohne Zinsschädigung und nach Abzug obiger Bussen zurück.

Art. 17. Hat ein Mitglied 52 Wochen eingezahlt, so kann dasselbe gegen Hinterlegung seines Antheilscheines nach einer Meldefrist von wenigstens einer Woche einfache Darlehen aufnehmen bis zu zwei Drittel seiner Einlagen, sofern letztere 50 Franken erreicht haben. Hierfür wird der für Auszahlungen jährlich bestimmte Zinsfuß plus ein Prozent berechnet.

Art. 18. Findet sich zu gegebener Zeit eine weitere Anzahl Sparer vor, so wird für diese eine neue Abtheilung gegründet, unter Einhaltung dieser nämlichen Statuten. Jede Abtheilung bildet für sich ein Ganzes mit gesonderter Rechnungsführung, untersteht aber wie alle früheren derselben Verwaltung.

Art. 19. Die vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abtheilung kann nur stattfinden auf schriftliche Zustimmung oder auf mündliche vor dem Delegir-

ten des Vereins im Beisein von zwei Zeugen abgegebenen zustimmenden Erklärung sammtlicher Mitglieder dieser Abtheilung, nachdem dieselben zwei Monate vorher schriftlich von diesem Antrag benachrichtigt worden.

Art. 20. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden haben unter dem Titel Sparverein « Bieue » in Fels zu geschehen.

Art. 21. Der Kassenvorrath darf in der Regel die Summe von 200 Franken nicht überschreiten. Die verfügbaren Gelder sind unverzüglich an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in Luxemburger Staatsobligationen und sonstigen durch die Regierung gezeichneten Werthpapiere verbleiben. Jede Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 22. Alle aus dem gesammten Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinne und Verluste werden den Mitgliedern im Verhältniss ihrer respektiven Einlagen angerechnet. Die Verwaltungs- und Kontrollmitglieder können nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn Verluste statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

Art. 23. Es wird ein unantastbarer Reservefonds gebildet, welchem mindestens 20 Prozent von allen Privatschenkungen, Vermächtnissen, Staats- und Gemeindegeldern zufließen, sofern die Geber dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Die Zinsen dieses Reservefonds dienen zur Deckung etwaiger Verluste und zu Verwaltungskosten; der Ueberschuss wird den einzelnen Abtheilungen im Verhältniss ihrer Wocheneinlagen überlassen.

Art. 24. Es dürfen von den Mitgliedern keine andere Beiträge erhoben werden, noch darf eine andere Verwendung der Vereinsgelder stattfinden als in diesen Statuten vorgesehen ist.

IV. — *Geschäftsleitung.*

Art. 25. Die Generalversammlung, zu der sämmtliche Mitglieder berechtigt sind, trifft alle wichtigen Entscheidungen. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme und ist wählbar.

Art. 26. Die Generalversammlung beruft der Vorstand und zwar:

1. jährlich einmal in der Zeit vom Juli bis Oktober beaufs Abnahme der Jahresrechnung und zur Vornahme der Haupt- und Ersatzwahlen;

2. wenn besondere Umstände eine solche erheischen;

3. wenn ein mindestens von 15 Mitgliedern unterzeichnet und begründeter Antrag im Interesse des Vereins eine solche fordert.

Art. 27. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1. Sie wählt in der ordentlichen Generalversammlung zwischen Juli und Oktober für die Dauer von drei Jahren :

a) mit relativer Mehrheit, einen Vorstand von 7 Mitgliedern ;

b) aus diesem Vorstand in besonderem Waffgang und mit absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten ;

c) ausserhalb des Vorstandes mit relativer Mehrheit die aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungscommission, welche jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird.

2. Sie nimmt in der ordentlichen Generalversammlung die vom Vorstande auf den 30. Juni abgelegte und von der Rechnungscommission geprüfte Jahresrechnung entgegen.

3. Sie bestimmt jeweilen bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Kassirers und der Einnehmer.

4. Sie setzt auf Antrag des Vorstandes den jährlichen in Art. 11 für Auszahlungen vorgesehenen Zinsfuss fest.

5. Sie beschliesst über Statutenabänderung.

Art. 28. Für die Punkte 1 bis 4 des Art. 27 ist die Generalversammlung stets beschlussfähig ohne Ansehen der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 29. Bei Statutenabänderung (Punkt 5 des Art. 27) muss der diesbezügliche vom Vorstande zur Abstimmung zugelassene Antrag vermittels geschriebener oder gedruckter Briefe jedem einzelnen Mitgliede mitgetheilt werden, welches alsdann innerhalb zehn Tagen, je nach Würdigung des Antrages dem Vereinspräsidenten seine Zusage entweder erteilt oder verweigert. Die Abänderung ist nur dann gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder ihre Zustimmung ertheilt haben, und nachdem die Regierung dieselbe genehmigt in der Form, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgesehen ist.

Art. 30. Dem Vorstaude sind folgende Geschäfte übertragen :

a) Er wacht über strenge Beobachtung der Statuten, trifft die dazu nöthigen Anordnungen, besorgt eine korrekte Rechnungsführung, die sichere Anlage der Gelder und die Aufbewahrung der Werthschriften.

b) Er wählt aus seiner Mitte den Vicepräsidenten und den Schriftführer.

c) Er wählt in oder ausser seiner Mitte den Kassirer und bestimmt dessen Jahresgehalt.

d) Er wählt die Einnehmer und bestimmt deren Funktionen und Gehalt.

e) Er beruft die Generalversammlung und stellt die zu erledigende Tagesordnung auf.

Art. 31. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen in der geböhrigen Ordnung, hat störendes Benehmen zu verweisen, persönliche Angriffe und überhaupt alle den Verein nicht betreffenden Diskussionen fernzuhalten. Er beruft den Vorstand ein, wenn es für nützlich erachtet. Er vertritt den Verein im Verkehr mit den Mitgliedern und öffentlichen Behörden, er unterzeichnet rechtsverbindlich alle Beschlüsse, Beratungen und Urkunden, in Geldangelegenheiten über 1000 Franken mit dem Kassirer, in allen übrigen nicht geldlichen Angelegenheiten mit dem Schriftführer collectiv.

Art. 32. Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz, unterzeichnet in nicht geldlichen Angelegenheiten mit dem Präsidenten collectiv, führt Protokoll über die Verhandlungen in den Versammlungen in einem hiezu bestimmten Register. Der Bericht der letzten Versammlung wird stets vorgelesen und ev. gutgeheissen.

Art. 33. Der Kassirer, als Vertreter des Vereines in jeglichen Geldangelegenheiten, besorgt alle Kassenegeschäfte, er führt seine Bücher in der Weise, dass er jederzeit genaue Auskunft über den Vermögensbestand des Vereines geben kann. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Depositen. Er führt Namens des Vereines alleinig die rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Höchstbetrage von 1000 Franken. Ueber diese Summe hinaus unterzeichnet er oder im Unvermögensfalle sein vom Vorstand ernannter Stellvertreter mit dem Präsidenten collectiv.

Art. 34. Die Rechnungscommission hat sich ausser der Rechnungsprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres jährlich mindestens dreimal behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens zu versammeln und hierüber dem Vorstaude schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Rechnungscommission wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, der die Zusammenberufung besorgt.

Art. 35. Alle Veröffentlichungen und Einberufungen, den Verein betreffend, werden direkt schriftlich oder gedruckt den einzelnen Mitgliedern zugesandt.

Art. 36. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen. Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereines. Sind die beiden gewählten Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie ein drittes

Mitglied zu, dessen Entscheidung endgiltig ist. Bei Nicht-
einigung über die Wahl dieses Dritten entscheidet der
Friedensrichter des Kantons Mersch.

V. — *Auflösung.*

Art. 37. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen

gemäss den Bestimmungen der Art. 7 und 9 des Gross-
Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Der Vorstand des Sparvereins « Biene » in Fels.

(Folgen die Unterschriften.)

*Arrêté du 13 mars 1901, portant reconnaissance
légale et approbation des statuts de la Société
mutualiste d'assurance contre la mortalité du
bétail de Mertert.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance légale pré-
sentée par la Société mutualiste d'assurance
contre la mortalité du bétail de Mertert, en-
semble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 10 janvier 1901 par l'admini-
stration communale de Mertert, siège de ladite
société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'en-
couragement des sociétés de secours mutuels
en date du 24 février 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-
ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont
en concordance avec les dispositions des lois
et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même
société paraissent suffisantes pour faire face à
ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La Société mutualiste d'assurance
contre la mortalité du bétail de Mertert est
légalement reconnue et ses statuts sont ap-
prouvés.

*Beschluß vom 13. März 1901, die gesetzliche
Anerkennung und die Genehmigung der Sta-
tuten des Viehversicherungs-Vereins von
Mertert betreffend.*

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversiche-
rungs-Vereins von Mertert wegen gesetzlicher
Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts
dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemein-
verwaltung von Mertert, Sitz des Vereins, vom
10. Januar 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren
Commission zur Förderung der auf Gegenseitig-
keit beruhenden Vereine, vom 24. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891
und des Grossh. Beschlusses vom 22. des. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten
Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und
Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte
der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungs-
mäßigen Ausgaben derselben hinreichend erschei-
nen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Viehversicherungsverein von Mer-
tert wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist
dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 15 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 13. März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
G y f ç e n.*

Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Mertert.

KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Mertert wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Mertert und erstreckt sich auf die Ortschaft Mertert.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen: a) Viehhändler und Eigentümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegentreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Anstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Solern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstände eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeit für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegen-

seitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstände das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingebrachten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf:

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig ein-

gezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstände von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Ein Rückgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind:

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wann auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den haftenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden:

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Bläuhungen durch den Trokarstich u. s. w.;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu, mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Procent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwasige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht

werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretend Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Betrages im Betrage von nicht über Fr. 1,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstände innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstände des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in

einem Tage verkauft. Der Erlös fließt in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsbüchlich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt der von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem

Falle jedoch nur wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand: Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus:

- einem Vorsteher;
- einem Stellvertreter des Vorstehers;
- einem Rechnungsführer; und
- vier Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die General-Versammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die

beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzel-briefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung ein-berufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher

wenigstens drei Viertel der Vereinsmitgliedervertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der an-wesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegen-wärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Sta-tuten gilt als Auerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Mertert, am 1. Januar 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 13 mars 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de la commune d'Eich.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale pré-sentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de la commune d'Eich, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 3 février 1901 par l'admini-stration communale d'Eich, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'en-couragement des sociétés de secours mutuels en date du 24 février 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de la commune d'Eich est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluss vom 13. März 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins der Gemeinde Eich betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversiche-rungs Vereins der Gemeinde Eich, wegen gesetz-licher Anerkennung, sowie Genehmigung des Sta-tuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeinde-verwaltung von Eich, Sitz des Vereins, vom 3. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitig-keit beruhenden Vereine, vom 24. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungs-mässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Viehversicherungs-Verein der Gemeinde Eich wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 13 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement.*
EVSCHEN.

Art. 2. Dieser Beschluss nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 13. März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,*
E h s e n.

Statuten des Viehversicherungs-Vereins der Gemeinde Eich.

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungsverein der Gemeinde Eich wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Eich und erstreckt sich auf die Ortschaften Eich, Weimerskirch, Dommeltingen, Beggen, Mühlenbach, Kirchberg und Neudorf.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während drei Monaten oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daseibst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-

sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstände das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrößern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrößerung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustimmung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf:

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, zu welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,

Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Uebergangs an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind;

In den drei Fällen ist dem Vorstände von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind:

a) Durch Feuersbrunst oder Blütschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blütschlag auf freiem Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden;

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art

betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kub Fr. 1.25 Ct., für die folgende Fr. 0.62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0.25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Bei-

trages im Betrage von nicht über Fr. 0 25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zahlen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb 12 Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft der Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach seiner von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fließt in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereiner

ausschluss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — Beginn des Versicherungsjahres.

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberrolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — Organe des Vereins.

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — Generalversammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die Generalversammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die Generalversammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen Generalversammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt odervon den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung

über seine Verwaltung während des verfloffenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer, und
- zehn Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Präsident und der Rechnungsführer müssen nicht Viehbesitzer sein.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie

einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22 Juli 1891 gutgeheissen werden

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher

wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen — Dieser Beschluss muss mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst sein — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art 9 des Grossb. Beschlusses vom 22 Juli 1891 stattzufinden

§ 40 — Durch Beschluss des Vorstands können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden

§ 41 — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkennung derselben und als verbindliche Erklärung der Gesellschaft beizutreten zu wollen

Berathen und angenommen zu Lich, am 16 Juli 1899

(Folgt die Unterschriften)

Arrêté du 13 mars 1901, portant reconnaissance legale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Luxembourg

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT

Vu la demande en reconnaissance legale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Luxembourg, ensemble les statuts de cette société,

Vu l'avis émis le 6 mars 1901 par l'administration communale de Luxembourg, siège de ladite société,

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 12 août 1900;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrête grand-ducal du 22 du même mois,

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements,

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires,

Arrête

Art. 1^{er}. La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Luxembourg est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluss vom 13. März 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs Vereins von Luxemburg betreffend

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs Vereins von Luxemburg wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins,

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Luxemburg, Sitz des Vereins, vom 6 März 1901,

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 12 August 1900;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11 Juli 1891 und des Grossb. Beschlusses vom 22 dess. Jais;

In Anbetracht, dass das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen des Gesetzes und Reglemente in Einklang steht,

In Anbetracht, dass die gefällten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Beschliesst:

Art. 1. Der Viehversicherungs-Verein von Luxemburg wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 13 mars 1901.

Le *Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Duzenburg, den 13. März 1901,

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Luxemburg.

KAPITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.*

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Luxemburg wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Luxemburg und erstreckt sich auf die Ortschaften Luxemburg, Limpertsberg und Rollingergrund.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — *Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Vereine. — Existenzbeweise der Thiere.*

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen: a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die für Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während sechs Monaten oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Aufforderung erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören. Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese kann die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten

ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

- 1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.
- 2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.
- 3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
- 4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

- a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;
- b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt.
- c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind; In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.
- d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind :

- a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde ;
- b) Durch Ueberschwemmungen ;
- c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden :

- a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt ;
- b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erhaltenen Weisungen nicht Folge leistet ;
- c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut ;
- d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat ;
- e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die

durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich, u. s. w. ;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheidung dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange

anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem anderen, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letzteren zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschluss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung ;
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine General-Versammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag vorisfölich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anfrage auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur wenn mindestens vierzehn Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verfloffenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen die, bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand: Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer ; und
- drei Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher, beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung allen durch das Statut erhaltenen Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgütlich ist.

§ 39 — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 genehmigt werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzel-briefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung ein-berufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel

der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gütig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestim-mungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22 Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegen-wärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Sta-tuten gilt als Anerkennniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Luxemburg, am 14 Januar 1900.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 13 mars 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Grosbous.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance légale pré-sentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Grosbous, en-semble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 10 février 1901 par l'admini-stration communale de Grosbous, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'en-couragement des sociétés de secours mutuels en date du 24 février 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Grosbous est légalement reconnue et ses statuts sont ap-prouvés.

Beschluss vom 13. März 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehvericherungs-Vereins von Grosbous betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehverfiche-rungs-Vereins von Grosbous wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeinde-verwaltung von Grosbous, Sitz des Vereins, vom 10. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitig-keit beruhenden Vereine, vom 24. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungs-mässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Viehvericherungsverein von Gros-bous wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 15 mars 1901.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 13. März 1901.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Grosbous.

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Grosbous wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Grosbous und erstreckt sich auf die Ortschaft Grosbous.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, sowie die verheirateten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:
a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Anstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Solern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegen-

seitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-
sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen
Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern
Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zu-
gewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine bei-
treten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder
an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die der-
selbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird als-
dann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des
Viches untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem
Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des
Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des
zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das
versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen
in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand
entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme,
die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Vieh-
bestand vergrößern, sind verpflichtet, bezüglich der neu
eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereins-
vorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsicht-
lich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorher-
gehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeig-
nete Alter gilt als Vergrößerung eines versicherten Vieh-
bestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh
verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes
Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehr-
betrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht
vergütet.

KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der
Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der
Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche
Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere
in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem
folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss
bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb
des Viehverversicherungsbezirktes verlegt, mit dem Tage, an
welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen
Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig ein-

gezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung
durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,
Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer über-
geht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Be-
sitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des
Vereins stattfindet ;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des
Vereins aufnehmen lässt ;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mit-
glieder aufgenommen werden können und ihre Verpflich-
tungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage
sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten
Veränderung Kenntniss zu geben ;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Be-
stimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzu-
nehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschä- digungsbetrag. — Beiträge. — Einrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Ver-
lusten, welche herbeigeführt sind :

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt
werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem
Felde ;

b) Durch Ueberschwemmungen ;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, so-
weit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschä-
digung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener
Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestim-
mungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn
ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen
Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Be-
sitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern
er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betref-
fenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern
nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Feh-
lers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand
versagt oder gekürzt werden :

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Un-
fall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige
bringt ;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des
erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande
ertheilten Weisungen nicht Folge leistet ;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheidung dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu, mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kub. Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbände beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht

werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbände freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lang anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeulich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in

einem Tage verkauft. Der Erlös fließt in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsfühlich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem

Falle jedoch nur wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstände von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer ; und
- zwei Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die General-Versammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesammt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die

beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung ein-

berufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Grosbous, am 19. Dezember 1900. (Folgen die Unterschriften.)

Ans. — Service sanitaire.

Pour l'année courante, l'institut vaccinal fournira le cowpox nécessaire pour les vaccinations dans les différents cantons, aux dates suivantes:

- Canton de Capellen, du 10 mai au 22 mai;
- » d'Echternach, du 10 mai au 22 mai;
- » de Grevenmacher, du 15 mai au 26 mai;
- » de Remich, du 15 mai au 26 mai;
- » de Redange, du 20 mai au 31 mai;
- » de Wiltz, du 23 mai au 2 juin;
- » de Clervaux, du 23 mai au 2 juin;
- » de Diekirch, du 25 mai au 10 juin;
- » de Vianden, du 25 mai au 10 juin;
- » d'Esch-s.-l'Alz., du 1^{er} juin au 15 juin;
- » de Mersch, du 4 juin au 22 juin;
- » de Luxembourg, du 6 juin au 20 juin.

Les vaccinateurs informeront les bourgmestres et les médecins de canton respectifs des jours et heures où ils procéderont à la vaccination et à la seconde visite. Ils prieront les bourgmestres de désigner le local approprié pour les vaccinations et d'être présents à la seconde visite, afin de signer avec eux les certificats à délivrer à chacun des enfants vaccinés avec succès.

Les vaccinateurs feront savoir à M. Siegen, directeur de l'institut vaccinogène, le nombre exact des enfants à vacciner dans leur ressort.

Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.

Für das laufende Jahr wird das Vaccinal-Institut die Lymphe für die verschiedenen Cantone an nachbezeichneten Tagen abgeben:

- Canton Capellen, vom 10. bis zum 22. Mai;
- » Echternach, vom 10. bis zum 22. Mai;
- » Grevenmacher, vom 15. bis zum 26. Mai;
- » Remich, vom 15. bis zum 26. Mai;
- » Redingen, vom 20. bis zum 31. Mai;
- » Wiltz, vom 23. Mai bis zum 2. Juni;
- » Clerf, vom 23. Mai bis zum 2. Juni;
- » Diekirch, vom 25. Mai bis zum 10. Juni;
- » Vianden, vom 25. Mai bis zum 10. Juni;
- » Esch a. d. Alz., vom 1. bis zum 15. Juni;
- » Mersch, vom 4. bis zum 22. Juni;
- » Luxemburg, vom 6. bis zum 20. Juni.

Die Vaccinatoren theilen den betreffenden Bürgermeistern und Cantonalärzten Tag und Stunde mit, an welchen die Impfung und die Revision stattfinden. Sie ersuchen die Bürgermeister, das zur Impfung bestimmte Lokal zu bezeichnen, sowie beim zweiten Erscheinen gegenwärtig zu sein, um mit ihnen die Scheine zu unterzeichnen, welche für jedes mit Erfolg geimpfte Kind ausgehändigt werden.

Die Vaccinatoren werden dem Director des Vaccinal-Institutes, Hrn. Siegen, die genaue Zahl der in ihrem Ressort zu impfenden Kinder mittheilen.

Ils adresseront au Collège médical le résumé synoptique de leurs opérations, immédiatement après les vaccinations, d'après les formulaires à fournir par le Gouvernement.

Luxembourg, le 16 mars 1901.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. RICHARD.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 28 mars au 11 avril 1901, dans la commune de Remich, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour la construction d'un chemin d'exploitation aux lieux dits « Kurzenbechel » etc à Remich et à Bous.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Remich, à partir du 28 mars.

M. Neyer, vétérinaire du Gouvernement à Remich, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 11 avril prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevé, à l'école communale de Remich.

Luxembourg, le 16 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 11 au 23 avril 1901, dans la commune de Heinerscheid, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement de chemins d'exploitation à Hupperdange et Binsfeld.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de

Dem Medizinal Collegium übersenden sie gleich nach vorgenommener Impfung ein übersichtliches Verzeichnis ihrer Operationen gemäß den Ihnen seitens der Regierung zugehenden Druckformularen.

Luxemburg, den 16. März 1901.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
K. N i s c h a r d.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 28. März auf den 11. April k. in der Gemeinde Remich eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage eines Feldweges im Ort genannt „Kurzenbechel“ zc. zu Remich und Bous.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsstatutes sind auf dem Gemeindefekretariat von Remich, vom 28. März ab, hinterlegt.

Hr. Neyer, Staatsihierarzt zu Remich, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten am 11. April k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben, und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Remich entgegennehmen.

Luxemburg, den 16. März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,*
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 11. auf den 25. April 1901 in der Gemeinde Heinerscheid eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Hüpperdingen und Binsfeld.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschafts-

l'association sont déposés au secrétariat communal de Heinerscheid, à partir du 11 avril.

M. *Thinnes*, membre de la Commission d'agriculture à Binsfeld, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 25 avril, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école communale de Hupperdange.

Luxembourg, le 19 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 12 au 26 avril 1901, dans la commune de Heinerscheid, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement de chemins d'exploitation à Heinerscheid et Kalborn.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Heinerscheid, à partir du 12 avril.

M. *Thinnes*, membre de la Commission d'agriculture à Binsfeld, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 26 avril, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école communale de Heinerscheid.

Luxembourg, le 19 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Association syndicale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de

actes sind im Gemeindefekretariat von Heinerscheid, vom 11. April ab, hinterlegt.

Hr. *Thinnes*, Mitglied der Aërbau-Commission zu Binsfeld, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten am 25. April, von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaal zu Hupperdingen entgegennehmen.

Lugemburg, den 19 März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 12. auf den 26. April 1901 in der Gemeinde Heinerscheid eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Heinerscheid und Kalborn.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschafts-actes sind im Gemeindefekretariat von Heinerscheid, vom 12. April ab, hinterlegt.

Hr. *Thinnes*, Mitglied der Aërbau-Commission zu Binsfeld, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten am 26. April, von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaal zu Heinerscheid entgegennehmen.

Lugemburg, den 19. März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für An-

chemins d'exploitation à Nocher, dans la commune de Gœsdorf, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Gœsdorf.

Luxembourg, le 16 mars 1901.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EISCHEN.*

Avis. — Banque Internationale.

Par arrêté grand-ducal en date du 7 du mois courant il a été accordé à M. Lambert Monbrun, sur sa demande, démission honorable de ses fonctions de commissaire de Gouvernement près la Banque Internationale à Luxembourg.

Luxembourg, le 20 mars 1901.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Expropriation pour cause d'utilité publique.

Il résulte d'un exploit de l'huissier Dominique Kremer de Diekirch, en date du 20 mars 1901, à ce commis, qu'à la requête de l'État du Grand-Duché de Luxembourg, représenté par son Directeur général des travaux publics, M. Charles Rischard, demeurant à Luxembourg, pour lequel est constitué et continuera d'occuper M^e Pierre Pémers, avocat-avoué, demeurant à Diekirch, et en vertu d'un jugement rendu par le tribunal d'arrondissement de Diekirch, siégeant en matière d'expropriation forcée pour cause d'utilité publique, entre le requérant demandeur et les signifiés ci-après qualifiés défendeurs défaillants et en présence des autres défendeurs y qualifiés ayant constitué avoué,

réassignation a été donnée à : 1^o Nicolas Irmeyer, agent des postes et commerçant, demeurant à Welschbillig, cercle de Trèves, agissant comme tuteur datif de Pierre Huberty, enfant mineur de Jean Huberty, aubergiste, décédé au dit Welschbillig ; 2^o Louis Semmetroth, greffier près le tribunal de Trèves (Kanzleirath), demeurant à Trèves, en sa qualité de curateur à la succession vacante de Jean Huberty, vivant aubergiste à Welschbillig ; à comparaître jeudi, le 28 mars 1901, à neuf heures du matin, devant le tribunal d'arrondissement de Diekirch, siégeant en matière d'expropriation forcée pour cause d'utilité publique, au Palais de justice à Diekirch, pour par les faits et considérants indiqués au dit exploit, les réassignés avec les codéfendeurs y qualifiés voir dire que les formalités prescrites par la loi du 17 décembre 1859 sur l'expropriation forcée pour cause d'utilité publique pour parvenir à l'expropriation d'une parcelle de 31 ares 84 centiares à reprendre dans un pré situé commune de Bech, au lieu dit « Heckeschgrund », porté au cadastre sous le n^o 231, section B, 1/2, 2, 3 classe, ayant une contenance totale de 1 hectare 1 arc 40 centiares, ont été remplies ; voir donner acte au requérant qu'il offre aux réassignés et les autres défendeurs en cause la somme de 80 fr. par are, soit celle de 2547 fr. 20 centimes ; pour indemnité de l'emprise ci-dessus, plus : a) une indemnité de 150 fr. pour enlèvement de 6 arbres fruitiers et b) une autre de 53 fr. pour enlèvement de 53 mètres d'une haie de clôture ; en cas de refus d'accepter l'offre, voir procéder conformément à la loi au règlement des indemnités auxquelles les défendeurs ont droit ; voir ordonner la mise en possession du requérant de la parcelle dont s'agit, à charge par le requérant de consigner préalablement les sommes ci-dessus offertes et s'entendre tous les assignés en cas de contestation condamner aux dépens.

Pour extrait conforme, KREMER.

lage von Feldwegen zu Nocher, Gemeinde Gœsdorf, ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsaktess sind bei der Regierung und im Gemeindefekretariate zu Gœsdorf hinterlegt.

Luxemburg, den 16. März 1901.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Bekanntmachung — Internationale Bank.

Durch Groß. Beschluß vom 7. d. Mts. ist Hrn. Lambert Monbrun, auf sein Ansuchen, ehrenvolle Entlassung als Regierungscommissar bei der Internationalen Bank zu Luxemburg bewilligt worden.

Luxemburg, den 20. März 1901.

*Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.*

Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats Dezember 1900.

Bezeichnung der Lebensmittel u dgl	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Eurem- burg.	Die- furch.	Wilk.	Eitel- bruck.	Echter- nach.	Remich	Wersch.	Greven- macher.	Esch a. d. N.
Weizen	Hektoliter	16 00	17 00	18 75	"	17 00	15 50	"	"	"
Mischfrucht . .	—	15 00	6 00	16 50	"	15 50	14 50	"	"	"
Roggen	—	13 00	14 75	13 00	"	"	"	"	"	"
Gerste	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heidekorn	—	"	8 25	"	"	"	"	"	"	"
Hafers	—	9 00	8 25	7 50	8 00	"	9 00	"	"	"
Erbfens	—	15 00	"	"	"	"	14 00	"	"	"
Bohnen	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linfen	—	20 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	4 00	3 50	3 00	3 25	"	5 00	"	"	5 00
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 45	0 40	0 40	0 48	0 35	0 34	"	0 40	0 50
Mifchel-Mehl . . .	—	0 375	0 36	0 36	0 38	0 32	0 32	"	0 36	0 40
Roggen-Mehl . . .	—	0 35	"	0 30	0 32	"	"	"	"	"
Gefchälte Gerfte .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	2 80	2 50	2 60	2 50	2 30	3 00	2 30	2 50	3 40
Eier	Duzend.	1 65	1 45	1 50	1 35	1 35	1 50	1 10	1 50	1 70
Heu	500 Kilo.	66 25	"	"	50 00	"	"	"	"	"
Stroh	—	26 25	"	"	25 00	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	15 00	"	"	12 50	"	12 00	"	"	"
Eichenholz	—	10 00	"	"	7 50	"	9 00	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Döfensfleisch . . .	Kilogr.	2 00	1 60	1 50	1 60	1 50	"	1 40	"	1 60
Rub- od. Rindfleisch	—	1 60	1 50	1 50	1 40	1 40	1 40	1 30	1 50	1 50
Kalbfeifch	—	1 55	1 40	1 70	1 50	1 50	1 40	1 50	1 50	1 75
Hammeifch	—	1 55	1 70	1 40	1 50	1 40	1 80	1 50	1 50	1 10
Schweinefleifch . .	—	1 80	1 60	1 60	1 60	1 50	1 40	1 40	1 50	1 65
id. geräuchert.	—	2 00	"	"	2 00	"	"	"	"	"

Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats Januar 1901.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxemburg.	Diekirch.	Wiltz.	Ettelbrück.	Echternach.	Remich.	Meresch.	Grevenmacher.	Fisch a. d. A.
Weizen	Hectoliter	16 00	17 00	18 75	16 50	"	16 00	"	"	"
Mischelfrucht	—	15 00	16 125	16 50	15 00	15 50	15 00	"	"	"
Roggen	—	13 00	14 125	13 00	14 50	"	"	"	"	"
Gerste	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heidekorn	—	"	"	"	11 00	"	"	"	"	"
Hafer	—	9 40	8 00	7 50	8 25	"	9 00	"	"	"
Erbfen	—	15 00	"	"	"	"	14 00	"	"	"
Bohnen	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linfen	—	20 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	4 00	"	3 00	3 50	"	5 00	"	"	4 75
Weizen-Mehl	Kilogr.	0 45	0 40	0 40	0 48	0 35	0 34	"	0 40	0 50
Mischel-Mehl	—	0 375	0 35	0 36	0 38	0 32	0 32	"	0 36	0 40
Roggen-Mehl	—	0 35	"	0 30	0 32	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	2 34	2 40	2 30	2 20	2 00	3 00	2 40	2 30	3 15
Eier	Duzend.	1 41	1 45	1 25	1 22	1 12	1 50	1 25	1 50	1 65
Hen	500 Kilo	65 00	"	"	50 00	"	"	"	"	"
Stroh	—	29 00	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	15 00	"	"	12 50	"	12 00	"	"	"
Eichenholz	—	14 00	"	"	7 50	"	9 00	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Ochsenfleisch	Kilogr.	2 00	1 50	1 50	1 50	1 50	"	1 40	"	1 50
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 60	1 425	1 50	1 40	1 40	1 40	1 40	1 50	1 50
Kalbfleisch	—	1 60	1 60	1 70	1 50	1 50	1 40	1 50	1 50	1 70
Lammfleisch	—	1 50	1 25	1 40	1 80	1 70	1 60	1 50	"	1 25
Schweinefleisch	—	1 76	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	1 40	1 50	1 80
id. gerändert	—	2 00	"	"	2 00	"	"	"	"	"